Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger

(Vom 26. November 1962)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Zulagen für A-, B-, C-, D- und E-Rentner gemäss den §§ 2 bis 4 des Gesetzes über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 7. April 1957 und den Ziffern I bis III des Kantonsratsbeschlusses vom 26. Februar 1962 werden in folgender Weise erhöht:

a) Die Erhöhung beträgt 3 % der Rente.
b) Die Mindestansätze der Zulagen werden für alle Rentnerkategorien um Fr. 240.— im Jahr erhöht.
c) Für Vollwaisen erhöht sich die Zulage um Fr. 60.— im Jahr, für Halbwaisen und Kinder um Fr. 30.— im Jahr.

II. Den Rentenbezügern, deren Rente nach den vom 1. Januar 1962 an geltenden Bestimmungen festgesetzt wird (F-Rentner), werden folgende Zulagen ausgerichtet:

a) Altersrentner, Invalidenrentner und Witwen:
3 % der Rente, jedoch mindestens Fr. 240.— im Jahr;
b) Vollwaisen Fr. 60.— im Jahr;
c) Halbwaisen Fr. 30.— im Jahr.

III. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1963 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 26. November 1962.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
A. Heimann	W. Ciocarelli